



Hochschule für
Philosophie

München

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des Zertifikats
„Ethik in globaler Perspektive“

an der Hochschule für Philosophie München/
Philosophische Fakultät S.J.
vom 5. Juni 2014

Aufgrund von Art. 80 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 5.6.2014 folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung des weiterbildenden Studiums

- (1) Bei dem Zertifikatsstudium „Ethik in globaler Perspektive“ handelt es sich um ein spezielles weiterbildendes Angebot der Hochschule für Philosophie gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG.
- (2) Ziel des Studiums ist eine praxisorientierte Weiterbildung, die die Studierende zu einer sachgerechten, kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen und normativ-ethischen Fragen befähigt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Zertifikatsstudium „Ethik in globaler Perspektive“ stehen neben Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ²Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und weiterbildenden Studien.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. Dieser übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan zuweist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 62 BayHSchG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.¹Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ²Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 4 Regelstudienzeit und Prüfungsverfahren

- (1) Die Regelstudienzeit für das Zertifikats-Studium beträgt zwei Semester.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

- (3) ¹Die Prüfungsleistung besteht in dem Verfassen von schriftlichen Studienarbeiten. ²Die Abgabefrist zu deren Einreichung wird im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben. ³Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem die Veranstaltung beendet wird. ⁴Die Bearbeitungszeit für ein Essay beträgt 8 Wochen.
- (4) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag auf Nachweis vom Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (5) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 5 Prüfungsaufbau und -leistungen

- (1) ¹Das Zertifikatsstudium besteht aus zwei Modulen, die als Blockveranstaltungen freitags und samstags stattfinden. ²Im ersten Modul, das im Wintersemester angeboten wird, werden die wichtigsten Inhalte der Ethik, Sozialethik und der Anthropologie, im zweiten Modul, das im Sommersemester angeboten wird, die wichtigsten Inhalte der politischen Ethik und der exemplarischen Bereichsethiken vermittelt. ³Alle weiteren Modulbeschreibungen können dem Anhang entnommen werden.
- (2) ¹Beide Module gelten als bestanden, wenn jeweils ein schriftliche Studienarbeit von fünf Seiten verfasst wurde, das mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ²Die beiden Seminare sind mit jeweils 3 SWS und 18 ECTS ausgewiesen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Zur Differenzierung besteht für den Prüfer bzw. die Prüferin die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu Prüfungsleistungen i.S. des § 5 oder treten sie von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich

gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³In Zweifelsfällen (z.B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise am Ende des darauf folgenden Semesters angesetzt, ist spätestens jedoch nach zwei Semestern abzulegen. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die nach § 5 in Verbindung mit § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. ⁶Überschreitet ein Kandidat die in § 4 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt das Studium als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Überschreitet der Kandidat die in Satz 2 festgelegte Wiederholungsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Studium endgültig nicht bestanden. ,

§ 9 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10 Aushändigung des Zertifikats

- (1) ¹Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlicher Prüfungsleistungen erhält der bzw. die Studierende ein unbenotetes Zertifikat mit Notenanhang. ²Das Zertifikat ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.1.2014 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 4.4.2014.

München, 5. Juni 2014

(Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher)
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 5.6.2014 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.6.2014.

Zertifikatskurs „Ethik in globaler Perspektive“

Anhang: Modulübersicht

Ziel des zweisemestrigen Zertifikatskurses „Ethik in globaler Perspektive“ ist es, den Teilnehmenden eine fundierte Grundlage über die theoretischen und praktischen Felder der Ethik zu geben. Sie werden in die Lage versetzt, zwischen den Problemstellungen einer normativ-theoretischen und einer angewandten Ethik zu unterscheiden. Dadurch erhalten sie die Fähigkeit, ethische Fragestellungen auf philosophische Weise zu verstehen, unterschiedliche ethische Positionen miteinander zu vergleichen und zu beurteilen. Auf diese Weise können sie Lösungsansätze für ethische Herausforderungen in einzelnen Bereichen der angewandten Ethik eigenständig formulieren und kongruent umsetzen.

Im ersten Semester (Teilmodul I-III) geht es um die allgemeinen Bereiche „Ethik“, „Sozialethik/Katholische Soziallehre“ und „Leadership und Anthropologie“. Die so gelernten philosophischen Grundbegriffe finden im zweiten Semester (Teilmodul IV-VI) Anwendung in den praktischen Bereichen „Bereichsethiken“, „Globalisierung/Politische Ethik“ und in der Diskussion aktueller Themen. Dabei wird besonders auf die Interessensgebiete und Fragestellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegangen.

Teilmodul I: Ethik

Inhaltliche Modulverantwortung/Referent:

Dr. Andreas Trampota SJ

Dozent für Ethik und Geschichte der Philosophie

Lernziele / Kompetenzen:

Das Bewusstsein dafür, dass die Lösungsansätze für viele drängende ethische Probleme nur aus einer interdisziplinären Perspektive entwickelt werden, ist heute größer denn je. Das ist deshalb so, weil bei der Beantwortung der Frage, wie man handeln soll, um die es in letzter Konsequenz bei ethischen Reflexionen geht, fast immer auch Aspekte der Wirklichkeit relevant sind, die nicht im engeren Sinne philosophisch sind. Ungeachtet dessen ist die Ethik eine philosophische Wissenschaft mit einem eigenen Gegenstandsbereich und einer eigenen Methodik. Wer in Fragen der ethischen Normativität kompetent mitreden will, muss die historischen und systematischen Grundlagen dieser Disziplin verstanden haben und in kreativer Weise damit umgehen können. Dazu will das Teilmodul durch die Auseinandersetzung mit vier Hauptströmungen der Ethik befähigen.

Inhalte:

- Einführung in die Grundlagen der Ethik
- Die vier zentralen philosophisch-ethischen Argumentationsmodelle
- Geschichtliche Wurzeln und Ausprägungen von (1) Tugendethik, (2) Gefühlsethik, (3) Willens- bzw. Pflichtethik und (4) Utilitarismus bzw. Konsequentialismus

Leistungsnachweis:

- Themenspezifischer Input während des Seminars (z.B. Referat)
- Nach Beendigung der Teilmodule I-III: 5-seitiges Essay (Anwendung der Theorie auf eigene praktische Bezüge)

ETCS Credit Points: 3

Teilmodul II: Sozialethik und Soziallehre der Kirche

Inhaltliche Modulverantwortung/Referent:

Prof. Dr. Alexander Filipovic

Lehrstuhlinhaber Medienethik

Dr. Andreas Gösele SJ

Dozent für Sozialethik, Logik, Grundlagen Sozialwissenschaft

Lernziele / Kompetenzen:

Die Studierenden lernen zwei wichtige Ansätze der zeitgenössischen philosophischen Sozialethik kennen und üben Methoden ein, diese Ansätze systematisch auf gesellschaftliche Konfliktfelder hin anzuwenden. Nach einer kurzen Darstellung des Anspruchs, der Methode und der Hauptdokumente der kirchlichen Soziallehre wird das „offene Gefüge“ ihrer sozialethischen Prinzipien diskutiert und angeeignet in Auseinandersetzung mit der je neu aus der Perspektive des Evangeliums zu sehenden, zu beurteilenden und zu gestaltenden sozialen Wirklichkeit.

Inhalte:

- Zentrale Ansätze zeitgenössischer philosophischer Sozialethik
- Selbstverständnis und Prinzipien der kirchlichen Soziallehre
- Anwendung der dieser Ansätze auf aktuelle Fragestellungen

Leistungsnachweis:

- Evtl. themenspezifischer Input während des Seminars (z.B. Referat)
- Nach Beendigung der Teilmodule I-III: 5-seitiges Essay (Anwendung der Theorie auf eigene praktische Bezüge)

ETCS Credit Points: 3

Teilmodul III: Leadership / Anthropologie

Inhaltliche Modulverantwortung/Referent:

Dr. Michael Bordt SJ

Prof. für Philosophische Anthropologie, Ästhetik und Geschichte der Philosophie

Lernziele / Kompetenzen:

Für andere Menschen Führungsverantwortung übernehmen kann nur, wer sich selbst führen kann. Grundlage dafür ist ein hohes Maß an Selbsterkenntnis und Selbstwahrnehmung. Das Teilmodul Leadership/Anthropologie will den Teilnehmern Methoden der Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion vermitteln. Ziel ist es, durch Wahrnehmungsübungen und philosophische Reflexion über Fragen von ‚Authentic Leadership‘ die Teilnehmer in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und ihnen so Wege aufzuzeigen, wie sie als Führungskräfte erfolgreich verantwortbare Entscheidungen treffen können.

Inhalte:

- Fragen der Selbstwahrnehmung und Reflexion der eigenen Lebensführung als Grundlage von Persönlichkeitsentwicklung und Führungsverantwortung
- Philosophische Reflexion über Fragen von Leadership als Führungskraft, um verantwortbare Entscheidungen treffen zu können
- Anwendung konkreter Fallbeispiele aus dem eigenen (Arbeits-)Alltag

Leistungsnachweis:

- Vorbereitung des Seminars durch ausgewählte Lektüre und Bereitschaft zur Übernahme eines Referats oder Protokolls
- Nach Beendigung der Teilmodule I-III: 5-seitiges Essay (Anwendung der Theorie auf eigene praktische Bezüge)

ETCS Credit Points: 3

Teilmodul IV: Bereichsethiken

Inhaltliche Modulverantwortung/Referent:

DDr. Johannes Wallacher (Wirtschaftsethik)

Prof. für Sozialwissenschaften & Wirtschaftsethik

Dr. Harald Lesch (Technik- Umweltethik)

Prof. für Theoretische Astrophysik

Prof. Dr. Alexander Filipovic (Medienethik)

Lehrstuhlinhaber Medienethik

Dr. Andreas Trampota (Medizinethik)

Dozent für Ethik & Philosophiegeschichte

Lernziele / Kompetenzen:

In diesem Teilmodul werden die Studierenden dazu befähigt, Frage- und Problemstellungen, die sich aus der Anwendung ethischer Leitideen und Normen in den verschiedenen Bereichen der menschlichen Lebenswelt ergeben, systematisch und methodisch reflektiert zu bearbeiten. Dementsprechend werden die Studierenden in ausgewählte Bereichsethiken eingeführt, die in den vergangenen Jahrzehnten zu einem festen Bestandteil der philosophischen Forschung geworden sind. Je nach Interessen der Studierenden werden die bereichsspezifischen Fragestellungen mit ihrer methodisch z.T. eigenständigen und häufig interdisziplinären Prägung in den Disziplinen der Wirtschafts- bzw. Unternehmensethik, der Technik- und Umweltethik, der Medienethik oder Medizinethik thematisiert.

Inhalte:

- Kurzer Input während des Seminars (z.B. Kurzreferat), in dem die Studierenden ihre jeweiligen beruflichen Hintergründe mit Methoden der entsprechenden Bereichsethiken verknüpfen.
- Analyse und ethische Reflexion globaler Themen wie Wirtschaftsethik, Migration, internationale Klima- und Umweltpolitik

Leistungsnachweis:

- Themenspezifischer Input während des Seminars (z.B. Referat)
- Nach Beendigung der Teilmodule IV-VI: 5-seitiges Essay (Anwendung der Theorie auf eigene praktische Bezüge)

ETCS Credit Points: 3

Teilmodul V: Globalisierung

Inhaltliche Modulverantwortung/Referent:

Dr. Michael Reder

Prof. für Sozial- und Religionsphilosophie

DDr. Johannes Wallacher

Prof. für Sozialwissenschaften & Wirtschaftsethik

Lernziele / Kompetenzen:

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ein differenziertes Verständnis globaler Zusammenhänge zu entwickeln. Es wird ihnen vermittelt, wie die vielfältigen globalen Herausforderungen auf der deskriptiven Ebene angemessen erfasst und auf der theoretischen Ebene überzeugend konzeptualisiert werden können. Zudem werden sie dazu befähigt, die erworbenen ethischen Kenntnisse auf globale Fragestellungen zu übertragen und diese ethisch wie politisch zu diskutieren.

Inhalte:

- Ethik und Sozialethik in globaler Perspektive
- Analyse und ethische Reflexion globaler Themen wie Wirtschaftsethik, Migration, internationale Klima- und Umweltpolitik

Leistungsnachweis:

- Evtl. themenspezifischer Input während des Seminars (z.B. Referat)
- Nach Beendigung der Teilmodule IV-VI: 5-seitiges Essay (Anwendung der Theorie auf eigene praktische Bezüge)

ETCS Credit Points: 3

Teilmodul VI: Diskussion konkreter Themen

Inhaltliche Modulverantwortung/Referent:

Dr. Barbara Schellhammer

Dozentin für Erwachsenenpädagogik

Dr. Janez Perčič SJ

Dozent für Sozialphilosophie

Lernziele / Kompetenzen:

Die Studierenden werden bereits zu Beginn des Kurses aufgefordert, konkrete ethische Fragestellungen, die sie selbst beschäftigen oder typischerweise in den jeweiligen Berufsbildern vorkommen, mit als Fallbeispiele einzubringen. Somit soll die Theorie direkt handlungsleitenden Einfluss auf die berufliche Professionalität (und ggf. auch private Handlungsfelder) der Teilnehmer haben. Studierende lernen Transfer, den Bezug herzustellen zwischen Theorie und Praxis.

Inhalte:

- Identifikation ethisch relevanter Fragestellungen aus den eigenen beruflichen Handlungsfeldern
- Kritische Analyse und Reflexion dieser konkreten Erfahrungen anhand des bisher Erlernten, um dieses konkret für die jeweiligen praktischen Arbeitsbezüge relevant zu machen

Leistungsnachweis:

- Themenspezifischer Input während des Seminars (z.B. Referat, evtl. auch als Teamprojekt)
- Nach Beendigung der Teilmodule IV-VI: 5-seitiges Essay (Anwendung der Theorie auf eigene praktische Bezüge)

ETCS Credit Points: 3